Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung (HStS) – vom 19. Dezember 1997

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und des § 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02. März 1993 (GVBl. S. 139) in den jeweils gültigen Fassungen in seiner öffentlichen Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer –Hundesteuersatzung (HStS) – vom 19. Dezember 1997 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 20.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

,,(1) Die Steuer beträgt jährlich

102,00 EUR für den ersten Hund, 144,00 EUR für den zweiten Hund und 192,00 EUR für jeden weiteren Hund."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberbürgermeister